

IV ZB 541/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Frau Caterine W [REDACTED] geb. G [REDACTED]
[REDACTED] rue de A [REDACTED], S [REDACTED] /Frankreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,
Zeughausstr. 4/8,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und
der Bundesrichter Johannsen, Wilden, Dr. Lotzenheis
und Dr. Graf

in der Sitzung vom 10. März 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 11. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Köln vom 29. Juni 1966
wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszuges
ist frei von gerichtlichen Gebühren und
Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechts-
mittels trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die Klägerin hat nach ihres verstorbenen Ehemann
eine Reihe von Entschädigungsansprüchen, vor Gericht
nur noch solche wegen Schadens an Freiheit und an
Körper oder Gesundheit geltend gemacht, hiermit aber

- 3 -

bei den Entschädigungsorganen keinen Erfolg gehabt. Ihre gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil gerichtete sofortige Beschwerde ist mangels der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BEG unbegründet.

Das Berufungsgericht hat die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 BEG verneint.

Die sofortige Beschwerde wendet sich mit Rügen hinsichtlich der Erfüllung der Tatsachenermittlungspflicht gegen die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts. Hiermit kann sie die Zulassung der Revision nicht erreichen.

Wie von Senat ausgesprochen worden ist (Beschluss vom 11. Juli 1958 - IV ZB 146/58 -, im Nr. 13 zu § 219 BEG 1956), ist die Frage, welche Ermittlungen die Entschädigungsorgane anstellen und welche Beweise sie erheben müssen, um ihrer Pflicht aus § 176 Abs. 1 BEG zu genügen, nach den besonderen Umständen jedes einzelnen Falles zu entscheiden. Es handelt sich hierbei nicht um allgemein gültige Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, deren Entscheidung die Zulassung der Revision rechtfertigen könnte.

Daher ist die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1,



118
- 4 -

225 Abs. 1 BGO, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kosten-
folge zurückzuweisen.

Ascher

Dr. Loewenheilm